

**Verordnung
der Landesdirektion Sachsen
zur Festsetzung einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für
das Gewässerausbauvorhaben Umgestaltung des Geberbachs in der
Landeshauptstadt Dresden
(Geberbachverordnung - GeberbachVO)**

Vom 22. März 2021

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Satz 1 und 2 des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 100 und § 109 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des [Sächsischen Wassergesetzes](#) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, verordnet die Landesdirektion Sachsen folgende:

Veränderungssperre

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsfolgen der Veränderungssperre
- § 3 Räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Einsichtnahme
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Flurstücksverzeichnis
- Anlage 2 Übersichtskarte Maßstab 1:10 000
- Anlage 3 Drei Detailkarten Maßstab 1:3 000

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung nach § 86 des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) dient der Sicherung der Planungen der Landeshauptstadt Dresden für das Gewässerausbauvorhaben „Blaues Band Geberbach“ zur Renaturierung, Offenlegung und Umgestaltung des Geberbachs.

§ 2

Rechtsfolgen der Veränderungssperre

(1) Auf den in § 3 aufgeführten sowie in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung dargestellten Flurstücken und Flurstücksteilen (Planungsgebiet) dürfen für die Dauer dieser Veränderungssperre

- a) keine wesentlich wertsteigernden oder
- b) keine die Durchführung des Vorhabens erheblich erschwerenden *tatsächlichen* Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Ausgenommen von dieser Veränderungssperre sind Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen sowie solche Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich hinsichtlich des geplanten Gewässerausbauvorhabens „Blaues Band Geberbach“ auf Grundstücke der Gemarkungen Reick, Seidnitz, Dobritz und Tolkewitz der Stadt Dresden, soweit sie in der Anlage 1, die Teil dieser Veränderungssperre ist, aufgeführt sind.

(2) ¹Die Grenzen der Veränderungssperre sind im Übersichtslageplan im Maßstab 1:10 000 (Anlage 2) als Bestandteil dieser Verordnung dargestellt. ²Für die genaue Grenzziehung sind die drei Detailkarten (Anlage 3) im Maßstab 1:3 000 maßgebend, die ebenfalls Teil dieser Verordnung sind. ³Das Planungsgebiet wird durch die in den Karten in roter Farbe mit dunkelroter Begrenzung markierten Flächen dargestellt.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Anlage 1 genannten Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nicht.

§ 4 Ausnahmen

Von den mit der Veränderungssperre verbundenen Verboten können durch die obere Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Einsichtnahme

¹Während ihrer Geltung ist die Verordnung (Text und alle Anlagen) zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden niedergelegt. ²Gleichzeitig ist die Verordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik Umweltschutz, Wasserwirtschaft einsehbar.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. ²Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich das Gewässerausbauvorhaben umgesetzt ist, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung. ³Die Geltungsdauer kann aufgrund besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängert werden.¹

Dresden, den 22. März 2021

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Präsidentin

Anlagen

[Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)

[Anlage 3](#)

1 Beachte die teilweise Verlängerung durch [Verordnung vom 26. März 2024](#) (SächsGVBl. S. 271)

Enthalten in

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gewässerausbauvorhaben Umgestaltung des Geberbachs in der Landeshauptstadt Dresden

vom 26. März 2024 (SächsGVBl. S. 371)